

Waldabstand:

Wenn Teile der Bebauung weniger als 100 m von Wald entfernt sind, sind die Bestimmungen des § 43 der Landesbauordnung NRW vom 01.03. 2000 zu beachten:

Die Mündung des Schornsteins ist durch eine geeignete, nichtrostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, welche das Austraten von glühenden Verbrennungsrückständen verhindert.

Der Nachweis der Auflagenerfüllung ist vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unaufgefordert mit einer Abnahmebescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters dem Bauordnungsamt zu erbringen.